

17. **Georg**, Fürst von Schwarzburg = Rudolstadt.
 18. **Karl**, Fürst von Schwarzburg = Sondershausen.
 19. **Heinrich IV.**, Fürst von Reuß jüngere Linie.
 20. **Adolf**, Fürst von Schaumburg = Lippe.
 21. **Heinrich XXII.**, Fürst von Reuß ältere Linie.
 [22. Prinz **Albrecht** von Preußen, Regent von Braunschweig.]

Verfassung des Deutschen Reiches.

Die Reichsgewalten sind:

1. Der Kaiser. 2. Der Bundesrat. 3. Der Reichstag.
1. Der Kaiser vertritt das Reich nach außen, entscheidet über Krieg und Frieden, bestellt Gesandte und Konsuln in außerdeutschen Staaten, hat die Oberleitung des Heerwesens und ernennt den Reichskanzler.
 2. Der Bundesrat besteht aus Vertretern sämtlicher 25 Regierungen. Preußen hat 17, Baiern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg = Schwerin 2 und die übrigen Staaten je 1 Stimme.
 3. Der Reichstag besteht aus Abgeordneten des deutschen Volkes. Je 100,000 Einwohner wählen einen Abgeordneten.

Unter Reichsverwaltung stehen:

- 1) Das Militärwesen,
- 2) Die Reichsgesetzgebung,
- 3) Die Münzen, Maße und Gewichte,
- 4) Der Schutz des deutschen Handels im Ausland und der deutschen Seeschifffahrt.
- 5) Das Post- und Telegraphenwesen (mit Ausnahme von Baiern und Württemberg.)

Die Friedensstärke des deutschen Heeres beträgt 408,400 Mann, die Kriegsstärke 1½ Millionen; außer 700,000 Mann Landwehr. Die Kriegsmarine zählt 105 Kriegsschiffe (27 Panzerschiffe) und 150 Torpedoboote. Schwarz-weiß-rote Flagge. Das Wappen des Deutschen Reiches zeigt einen einköpfigen Adler mit dem preussischen Adler auf der Brust; darüber schwebend die Kaiserkrone.

